

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800) sowie der §§ 1 bis 12 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I 2005, 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292) und § 14 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main, zuletzt geändert am hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am die nachfolgende

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung
(Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr)
zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird „Abwasseranlagen“ durch „Abwassereinrichtung“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10
Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 12 Absatz 1 wird „Der“ durch „Die Stadt Offenbach“ ersetzt und die „-“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 12 Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage eine Kanalbenutzungsgebühr, und zwar getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser,

§ 13 Absatz 1 a.) wird „Für Schmutzwasser“ zu Beginn des Satzes sowie „des Vorjahres“ zwischen „Frischwasserverbrauch“ und „in Kubikmeter“ eingefügt.

Absatz 1 b) wird „Für Niederschlagswasser“ zu Beginn eingefügt.

§ 13 Absatz 2 die Gebühr von „1,97“ wird auf „1,52“ sowie die Gebühr von „0,87“ auf „0,71“ geändert.

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht jährlich. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

In § 15 werden als neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

- (2) Bei Neuanschlüssen entsteht die Kanalbenutzungsgebühr erstmals mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage. Bei Stilllegungen endet sie mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 sowie der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Die Benennung des § 16 wird durch „; öffentliche Last“ ergänzt.

In § 16 werden als neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Zahlung für das Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Ist für die Festsetzung der Quartalszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch der Vorjahre

oder nach Erfahrungswerte geschätzt. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 16 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

- (5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Für Kostenerstattungen gemäß § 12 KAG gilt das entsprechend. Über die Erhebung von Daten durch einen Dritten sind die Abgabepflichtigen zu unterrichten.

§ 17 Absatz 1 Satz 1 wird „ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist“ durch „sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglichen Berechtigte gleich.

Nach § 17 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

- (7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.

§ 19 Absatz 2 wird nach dem zweiten Wort „entsteht jährlich und“ eingefügt

§ 20 Absatz 2 wird „übrige“ durch „Übrige“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr) der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister